

M a r k t s a t z u n g

der

Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der letzten gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG- LSA), in der letzten gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Fassung.

§ 1

Marktzeiten/ Marktort

Der Wochenmarkt findet in der Gemeinde Elsteraue von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00- 17.00 Uhr statt. Marktort ist der Friedensplatz im Ortsteil Tröglitz. Marktähnliche Geschäfte in anderen Orten sind mit Antrag auf Sondernutzung möglich.

§ 2

Standplätze

Die Standplätze bzw. Marktstände werden zur Durchführung des Verkaufs den Händlern durch die Verwaltung zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes und dessen Größe besteht nicht. Der Marktstand ist nicht auf andere Gewerbebetriebe oder Händler übertragbar.

§ 3

Aufbau der Marktstände

Die Marktstände dürfen erst am Morgen des Wochenmarkttagess aufgebaut werden. Das Abräumen und die Abfahrt der Marktfahrzeuge müssen am Markttag bis spätestens 1,0 Std. nach der o.a. Marktzeit beendet sein. Es dürfen keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen. Dauermarktstände können für die vereinbarte Zeit am Marktort belassen werden.

§ 4

Marktverkehr

Während der im § 1 aufgeführten Öffnungszeiten des Wochenmarktes ist das Abstellen von Fahrzeugen an den Marktständen untersagt. Ausnahmen bilden Fahrzeuge, die als Handelseinrichtung gebaut sind (Verkaufskioske, Verkaufsanhänger u. ä.). Sie unterliegen den Standgebühren der Marktordnung.

§ 5

Beschilderung der Marktstände

Jeder Händler hat an seinem Verkaufsstand ein Schild in der Mindestgröße 20 X 30 cm mit folgenden, gut lesbaren Angaben, anzubringen:
- Name und Anschrift des Händlers

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

Alle Abfälle von Waren und Umhüllungen (Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Verpackungsmaterial usw.) sind vom Händler selbst zu entsorgen (Rücknahme).

Die Entsorgung darf nicht in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter erfolgen.

Die Säuberung des Marktstandes und seines Umfeldes hat durch den Händler während und nach Abschluss der Verkaufshandlung zu erfolgen.

Händler und Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, eine Toilette am Marktort zu benutzen.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Elsteraue.

§ 8 Vergabe von Standplätzen

Vergabe von Standplätzen erfolgt durch die Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue – OT Altröglitz. Standgebühren werden nicht zurückgezahlt. Dem Standinhaber kann auf Antrag eine Sondergenehmigung für einen Parkplatz erteilt werden. Diese Sonderparkgenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug an der Frontscheibe angebracht werden.

§ 9 Haftung

Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Gemeinde keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

§ 10 Marktgebühren

Für die Benutzung des Marktes sind Gebühren nach dem im § 14 dieser Satzung festgelegten Gebührentarif zu entrichten. Die Gebühren sind im Voraus bei der Gemeindekasse zu entrichten (Öffnungszeiten Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr). Für Händler mit wiederkehrender Marktteilnahme besteht die Möglichkeit, die Standgebühr jeweils monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Abs. 1 den Marktstand eher als am Morgen des Wochenmarkttag aufbaut,

- entgegen § 3 Abs. 3 den Marktstand später als eine Stunde nach der angegebenen Marktzeit abbaut oder die Marktfahrzeuge vom Markt herunterfährt,
- entgegen § 3 Abs. 4 unzumutbare Lärmbelästigung für die Marktanwohner verursacht,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Abfälle von Waren und Umhüllungen auf dem Wochenmarkt zurücklässt oder in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter entsorgt,
- entgegen § 6 Abs. 3 nach Abschluss der Verkaufshandlung den Marktstand und sein Umfeld nicht säubert.
- entgegen § 8 Satz 1 ohne zugewiesenen Standplatz einen Marktstand betreibt,
- entgegen § 10 Satz 2 die Marktgebühren nicht im Voraus entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind,

- a) diejenigen, denen ein Standplatz zugewiesen wird,
- b) die tatsächlichen Benutzer und
- c) diejenigen, in deren Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird,
- d) mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- a) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- b) Die Gebührenschild ist sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Gebührentarif

Für die Benutzung des Marktes nach der Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--|
| - für den Tagesstand lt. Plan (Anhang) | 7,50 €/Tag |
| - mobile Verkaufswagen | 7,50 €/Tag |
| - Elektroabnahme für den Stand | nach Verbrauch (die Zählleinrichtg. ist vom Händler vorzuhalten) |
| - Kleinsterzeuger | 1,00 €/Tag |
| -Dauermarktstände | 25,00€/Woche |
| Monatsgebühr – Die Vorauszahlung für einen Monat ist möglich (entsprechend der beabsichtigten Markttage). | |

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Tröglitz aus dem Jahre 1998 außer Kraft.

Alttröglitz, den 27.09.2007

Meißner
Bürgermeister

-Siegel-